

## Opfer-Identität ist besonders zu schützen

### Magazin nennt Prominente und Unbekannte unter den Opfern

Ein Nachrichtenmagazin berichtet über die Germanwings-Katastrophe in den französischen Alpen, bei der 150 Menschen ums Leben kamen. Im Artikel nennt die Redaktion mehr als ein Dutzend Opfer mit vollem Namen, Beruf und Reisegrund. Nach Auffassung von zwei Lesern verstößt die namentliche Erwähnung der Opfer gegen den Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex. Die Rechtsabteilung des Nachrichtenmagazins argumentiert, bei den genannten Personen handele es sich um solche, deren Namen bereits in der medialen Öffentlichkeit kursierten oder bei denen ein öffentliches Interesse an der Information über ihren Tod bestanden habe. Hätte sich die Redaktion allein auf die Fälle von besonderem öffentlichem Interesse beschränkt, hätte sie sich dem Vorwurf ausgesetzt, nur Personen von einem bestimmten sozialen Status des Gedenkens für würdig zu halten. Um zu zeigen, dass im Tod alle gleich sind, habe man aus Respekt vor den so genannten einfachen Leuten unter den Opfern nicht darauf verzichten wollen, wenigstens stellvertretend auch einige von ihnen zu nennen. Die Namen habe die Redaktion einer weit umfangreicheren Veröffentlichung der New York Times entnommen, die sich in einigen Fällen ausdrücklich auch auf Auskünfte von Angehörigen gestützt habe.

Im Gegensatz zur Rechtsvertretung des Magazins besteht im Beschwerdeausschuss übereinstimmend die Auffassung, dass es keine nachvollziehbaren Gründe für die identifizierende Berichterstattung gibt. Der Schutz der Persönlichkeit überwiegt das Interesse der Öffentlichkeit. Das Interesse am Vorgang selbst ist enorm groß, doch trägt die Identität der Opfer weder zur Aufklärung noch zum besseren Verständnis des Geschehenen bei. Medien außerhalb des deutschen Sprachraums mögen anderen ethischen Grundsätzen unterliegen. Die Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung des Pressekodex wird durch deren Veröffentlichungen nicht außer Kraft gesetzt. In der hier beanstandeten Liste der Opfer gibt es einzelne, die als Personen des öffentlichen Lebens betrachtet werden können. In der Summe überwiegt jedoch deutlich die Zahl derer, auf die dies nicht zutrifft. (0329/15/2)

**Aktenzeichen:**0329/15/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2015

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** Hinweis